

Hundehaltung

Hundekot auf Trottoirs, Wiesen und in Gärten

Hundehalter/innen sind verpflichtet, auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere auf Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Grünanlagen, Wiesen und in Äckern den Kot des Hundes aufzunehmen und ordnungsgemäss in den auf dem gesamten Gemeindegebiet verteilten Robidog-Behältern zu entsorgen. Hundekot ist für Mensch und Tier gefährlich. Dieser kann Eier des Hundebandwurms oder des Hundespulwurms enthalten, welche sich in Rindermägen zu Bandwurmlarven weiterentwickeln. Da von diesen Larven auch der Mensch befallen werden kann, ist es wichtig, dass deren Entwicklungszyklus durch konsequentes Einsammeln des Hundekots und durch regelmässiges Entwurmen des Hundes unterbrochen wird.

Rücksichtnahme und Leinenpflicht

Freies laufen lassen von Hunden verlangt besondere Rücksichtnahme gegenüber anderen.

Angeleinte Hunde signalisieren Anstand und Rücksicht. Es gibt immer wieder Situationen, die für alle unangenehm sind, selbst wenn die Hunde gut erzogen sind.



In folgenden Situationen gehören Hunde an die Leine:

- Wenn Hunde das Herankommen auf Kommando nicht zuverlässig beherrschen,
- wenn Passanten, Kinder, Jogger, Biker oder Reiter entgegenkommen,
- wenn die Tiere selbst gefährdet sind (z.B. Strassenverkehr),
- im Wald und am Waldrand, **während der Brut- und Setzzeit vom 01.04. – 31.07. gilt am Wald- und Waldrand im gesamten Kanton Thurgau die gesetzliche Leinenpflicht,**
- wenn andere Hunde angeleint entgegenkommen.

Danke, dass Sie Ihre Hunde an die Leine nehmen.

Hundekontrollstelle Kesswil